BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
Fachgebiet Anlagenrecht
2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 33

WBW2-BA-0380/049
WBW2-WA-10149/007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
-

E-Mail: anlagen.bhwb@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhwb
Telefon: 02742/9005-419 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005 Durchwahl	Datum
	Kollenhofer Jakob	41244	28.10.2026

Betrifft
ASTA Elektrodraht GmbH; Bürocontainer; Aufstellung von vier separaten Einheiten Bürocontainer; Politische Gemeinde: Waldegg, KG: Waldegg; **Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die Fa. ASTA Elektrodraht GmbH hat um

- Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für **Aufstellung von vier separaten Einheiten Bürocontainer**, sowie um

- Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Aufstellung **von vier separaten Einheiten Bürocontainer im Hochwasserabflussbereich**

im Standort 2755 Waldegg, Oed 1, Grst.-Nr. 141/2, KG Waldegg, Marktgemeinde Waldegg, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 18. November 2026

an.

Treffpunkt: ca. 14:00 Uhr an Ort und Stelle, in 2755 Waldegg, Oed 1

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis
Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung
Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen
§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
§ 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959- WRG 1959
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

3. **Marktgemeinde Waldegg, z.H. der Bürgermeisterin, Waldegg 42, 2754 Waldegg mit dem Ersuchen**
   - je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
   - an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

---

1. ASTA Elektrodraht GmbH, Waldegg Oed 1, 2755 Waldegg
   mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
2. Architekturwerkstatt DI Andreas Heigl, Peisching 9, 2754 Waldegg
   als Projektant
4. Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk (NÖ Industrieviertel), Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt
   mit dem Ersuchen um Entsendung eines Vertreters (Parie C)
5. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik
   mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für
   - Bautechnik (DI Rath)
   - Maschinenbautechnik (DI (FH) Sojka, MSc)
   - Wasserbautechnik (DI Heingartner, MSc)
6. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich, Langenlebarnerstraße 106, 3430 Tulln
   mit dem Ersuchen um Entsendung eines Sachverständigen für Brandschutzechnik (Ing.Lautner)
7. Frau Dr.Med. Susanne Elisabeth Eberl, Waldgasse 10, 2325 Himberg bei Wien
   als Nachbar bzw. Grundeigentümer
8. Herr Dr. Florian Friedrich, Oed Oed 5, 2755 Oed
   als Nachbar bzw. Grundeigentümer
9. Herr Franz Mayer, Brahmsweg 7, 2755 Oed
   als Nachbar bzw. Grundeigentümer
10. Frau Sabine Merhaut, Oed Oed 100/2, 2755 Oed
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
11. Frau Andrea Micossi, Sonnenallee 118/50, 1220 Wien

als Nachbar bzw. Grundeigentümer

12. Frau Mag. phil. Beatrice Roberta Micossi-Jakab, Obere Donaustraße 17//2/6, 1020 Wien
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
13. Herr Marcus Gabriel Ernst Müller, Brahmsweg 9, 2755 Oed
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
14. Frau Dr. Susanna Oppeck, Bäckenbrünnlgasse 9/5, 1180 Wien
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
15. Herr Arthur Pichler, Sedlitzkygasse 23/5, 1110 Wien
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
16. Herr Lorenz Pichler, Weyringergasse 28/15, 1040 Wien
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
17. Frau Dr. med. univ. Mania Pichler, Susi-Nicoletti-Weg 15//3/20, 1100 Wien
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
18. Herr Gerhard Prokop, Sechshauser Straße 49/32, 1150 Wien
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
19. Herr Reinhard Sieber, Oed Oed 100/2, 2755 Oed
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
20. Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau, Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
21. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft

Für den Bezirkshauptmann

Mag. P ü c h l

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur